



# Marktgemeinde Eggern

3861 Eggern, Marktplatz 1

## MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

**Marktgemeinde Eggern**  
3861 Eggern, Marktplatz 1  
vertreten durch Bürgermeister Karl Schraml

im folgenden **Vermieterin** genannt, und:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ Tel.Nr.: \_\_\_\_\_

Im folgenden **Mieter** genannt.

Bezeichnung der Veranstaltung.: \_\_\_\_\_

Die beiden Vertragsparteien treffen folgende Vereinbarung:

I.

Das Mietverhältnis wird für die Zeit (Datum) \_\_\_\_\_ eingegangen.

II.

Der Mieter mietet das **Veranstaltungshaus Eggern (Dorfstub'n)**, Marktplatz 27, 3861 Eggern.  
Als Miete wird unten angeführter Betrag laut Gemeinderatsbeschluss vom 05.08.2025 vereinbart:

Mietgegenstand	Kosten
Veranstaltungsraum mit Küche, WC und Terrasse	€ 120,-- (inkl. 20% Ust)
Folgetag (wenn die Rückgabe des Mietobjektes nicht bis 12:00 Uhr gewährleistet ist)	€ 120,-- (inkl. 20% Ust)
Reinigung (Pauschale, bzw. € 15,-- pro Stunde bei starker Verschmutzung) Nach genauer Stundenaufzeichnung der Reinigungskraft	€ 24,-- (inkl. 20% Ust)
Kautions	€ 200,--

Parteienverkehr: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Bürgermeistersprechstunden: Dienstag 17.00 – 19.00 Uhr

[gemeinde@eggern.gv.at](mailto:gemeinde@eggern.gv.at), [www.eggern.gv.at](http://www.eggern.gv.at)

Tel. 02863/232, Fax 02863/232-10, DVR: 0020851, UID: ATU16280806

Raiffeisenbank Oberes Waldviertel, AT443241500001100106, BIC: RLNWATWWOWS

### III.

Zur Verfügung gestellt wird 1 Haupteingangsschlüssel, der sämtliche Räumlichkeiten sperrt.

Bei Verlust des Schlüssels muss der Mieter für die Kosten beim Austausch sämtlicher Schlösser, bei denen dieser Schlüssel sperrt (Schließanlage), aufkommen.

### IV.

Die vereinbarte Miete ist der Vermieterin innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten – als Basis für die Abrechnung dient dieser Vertrag.

### V.

- 1) Der Mieter ist nicht berechtigt, das gemietete Objekt entgeltlich oder unentgeltlich unter- oder weiterzuvermieten.
- 2) Sämtliche mit der Veranstaltung eventuell in Zusammenhang stehende Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Mieters (Brandwache, AKM etc.)
- 3) Es wird hingewiesen, dass, falls es erforderlich ist, der Mieter bei der zuständigen Behörde (Marktgemeinde Eggern) um eine Genehmigung nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz ansucht.

### VI.

- 1) Der Mieter nimmt die im Mietobjekt zur Verfügung stehende Einrichtung zur Kenntnis. Sämtliche mit der geplanten Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der Genehmigung der Vermieterin und gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters.
- 2) Das Anbringen von Gegenständen, wie Werbematerial, Dekorationsgegenstände, Installationen und dergleichen, ist nur nach Absprache mit der Vermieterin gestattet.
- 3) Mit Genehmigung der Vermieterin zusätzlich aufgestellte Gegenstände oder angebrachte Installationen (siehe Pkt. VI Abs.2) sind mit dem Ende des Mietverhältnisses vom Mieter zu entfernen. Ansonsten erfolgt deren Entfernung von oder über Auftrag der Vermieterin auf Kosten des Mieters.

## VII.

Wird vom Bürgermeister keine Brandwache angeordnet, haftet der Mieter für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

## VIII.

- 1) Die Benutzung und der Besuch der gemieteten Räume erfolgen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die dem Mieter oder Dritten durch die Nutzung der Gemeinderäume und Außenanlagen entstehen, übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Sie haftet insbesondere nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 2) Die Teilnehmer an der Veranstaltung haften für von ihnen verursachte Schäden. Wird ein Schaden verursacht, so haften neben dem Verursacher die Veranstalter (Mieter) als Gesamtschuldner (der Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung wird empfohlen). Schäden sind sofort mündlich einem Mitarbeiter bzw. Vertreter der Vermieterin mitzuteilen und dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Schäden selbst zu beheben. Die Behebung von Schäden wird von der Vermieterin oder über deren Auftrag auf Kosten des Mieters durchgeführt.
- 3) Für den ordnungsgemäßen feuer- und sicherheitspolizeilichen Zustand der vom Mieter selbst eingebrachten Gegenstände ist der Mieter allein verantwortlich, auch wenn die Vermieterin der Einbringung zugestimmt hat.
- 4) Die Vermieterin haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Mieter entweder dadurch entstehen, dass ihm Räume der Gemeinde zu den vereinbarten Zeiten nicht oder nur teilweise überlassen werden können oder die durch technische Gebrechen jeglicher Art entstanden sind.

## IX.

- 1) Die Vermieterin stellt das Mietobjekt mit dem vorhandenen Inventar so zur Verfügung, wie dies bei Abschluss des Vertrages vereinbart wird. Der Mieter oder eine von ihm bei Vertragsabschluss genannte berechnigte Person, hat das gemietete Objekt so zu übergeben, wie er es übernommen hat.
- 2) Papierhandtücher und WC-Papier werden von der Vermieterin zur Verfügung gestellt. Für das Nachfüllen der Papierhandtücher und des WC-Papiers während der Veranstaltung ist der Mieter zuständig.

3) Der gemietete Saal und die Außenanlagen sind am Tag nach der Veranstaltung bis 12:00 Uhr der Vermieterin besenrein zu übergeben:

- Tische und Sessel gereinigt (Sitzpolster auf Verunreinigungen kontrolliert)
- WC-Anlagen gereinigt
- Gang gereinigt (bei Bedarf aufgewaschen)
- Außenanlagen gereinigt (+ von Zigaretten-Resten)

4) Generell zu beachten:

- Kontrolle v. WC-Räumen ob kein Wasser läuft (Beleuchtung automatisch)
- Alle Fenster und Terrassentür schließen
- Lichter aus
- Türen versperren (inkl. Verbindungstür zum WC) und kontrollieren ob abgeschlossen ist.

#### X.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass (vor allem im Außenbereich) die gesetzliche Ruhezeit ab 22:00 Uhr eingehalten wird.

#### XI.

Für die Schneeräumung und Streuung des Veranstaltungsgeländes während der Mietdauer ist von 22:00 – 06:00 Uhr vom Mieter selbst Sorge zu tragen.

#### XII.

Eine Kautions in der Höhe von € 200,-- ist bei Schlüsselübergabe bar zu hinterlegen.

#### XIII.

Der im Zuge der Veranstaltung angefallene Müll ist zur Gänze vom Mieter zu entsorgen.

#### XIV.

Die Änderung dieses Vertrages bedarf in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung beider Parteien.

**XV.**

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Gmünd.

**XVI.**

Dieser Vertrag wurde von beiden Parteien gelesen und vom dazu befugten Vertreter unterzeichnet.

**Sonstige  
Vereinbarungen:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Eggern, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_

Für die Vermieterin

Mieter(in)